

- L e s e f a s s u n g -

Satzung der Sparkassenstiftung Ludwigsstadt

in der Fassung vom 20. April 2005, geändert durch Stiftungsratsbeschlüsse vom 26.06.2010
und 11.08.2011

Präambel

Die Sparkasse Kulmbach-Kronach als Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt hat als Anstalt des öffentlichen Rechts besondere gesetzliche Pflichten, durch die sie sich von den privaten Kreditinstituten deutlich abhebt. Ihr ist insbesondere die Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit auferlegt.

Um ihr gemeinnütziges Wirken für die Bevölkerung in dem eigenen Geschäftsgebiet, insbesondere im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt weiter auszubauen und in Erfüllung der im Fusionsvertragswerk enthaltenen einschlägigen Absichtserklärungen, errichtete die Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt eine Stiftung.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Sparkassenstiftung Ludwigsstadt“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigsstadt.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert den Lebens- und Wirtschaftsraum im Gebiet der ehemaligen Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt mit dem Ziel einer ganzheitlichen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Heimatpflege, Natur- und Umweltschutz, Landschafts- und Denkmalpflege sowie der Wissenschaft und Forschung. Weiterhin fördert die Stiftung die Kunst und Kultur, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Jugend- und Altenhilfe, das Gesundheitswesen, mildtätig und kirchliche Zwecke, den Sport sowie das Brauchtum. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung
 - Zuschüsse zur Durchführung von anerkannten Maßnahmen im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege und der Heimatpflege leistet, sowie anerkannte Projekte in Wissenschaft und Forschung fördert.
 - Preise für besondere Leistungen und Verdienste in den obengenannten Bereichen vergibt.

Die Stiftung kann auch andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeignete öffentliche Behörden unterstützen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus 1.023.000,00 € (in Worten: Eine Million-Dreiundzwanzigtausend Euro) in bar. Die Dotation erfolgt schrittweise bis spätestens zum Ende des Jahres 2024. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.

- 2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem jeweiligen Landrat des Landkreises Kronach und einem Vorstandsmitglied oder stellvertretendem Vorstandsmitglied der Sparkasse Kulmbach-Kronach, das vom Gesamtvorstand der Sparkasse Kulmbach-Kronach in den Stiftungsvorstand berufen wird. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der bestellten Verbandsräte der Sparkasse Kulmbach-Kronach. Scheidet das bestellte Stiftungsvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem aktiven Sparkassendienst aus, so beruft der Gesamtvorstand der Sparkasse Kulmbach-Kronach für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- 2) Soweit die Stiftungsvorstandsmitglieder nichts anderes bestimmen, ist Vorsitzender des Stiftungsvorstandes der Landrat des Landkreises Kronach.
- 3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein.
- 4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- 5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:
 1. den beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
 2. dem ersten Bürgermeister der Stadt Kronach
 3. drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Kulmbach-Kronach aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse Kulmbach-Kronach oder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse berufen werden; diese Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Geschäftsbereich der ehemaligen Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt haben. Es können auch stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zweckverbandsversammlung berufen werden.
 4. einem Vorstandsmitglied oder einem leitenden Mitarbeiter der Sparkasse Kulmbach-Kronach, der vom Vorstand der Sparkasse Kulmbach-Kronach in dieses Gremium berufen wird.
Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der bestellten Verbandsräte der Sparkasse Kulmbach-Kronach.

Scheidet das vom Sparkassenvorstand bestellte Stiftungsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem aktiven Sparkassendienst aus, so beruft der Gesamtvorstand der Sparkasse Kulmbach-Kronach einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Ein vorzeitiges Ausscheiden der Mitglieder nach 3. und 4. aus dem Stiftungsrat ist möglich.

- 2) Scheiden die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Stiftungsrats aus dem Verwaltungsrat bzw. der Verbandsversammlung aus, beruft der Verwaltungsrat neue Stiftungsräte aus diesen Gremien. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Berufung der Nachfolger im Amt.
- 3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderungen vertritt.

§ 9

Zuständigkeit des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung.
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.
- 2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder (im Fall des § 11 sechs Mitglieder), unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- 3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.

- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied (von den anwesenden Mitgliedern) zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von fünf Mitgliedern des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 12

Vermögensfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen zu 60 % an den Landkreis Kronach und zu 40 % an die Stadt Kronach. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

§ 14

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft. Gleichzeitig treten die Stiftungssatzung vom 23.11.1993/22.03.1994 sowie die Teiländerung vom 14.02.2002 außer Kraft.